

Satzung des Fischelner Turnverein 1905 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischelner Turnverein 1905 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Krefeld-Fischeln und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens und der Turnspiele, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
3. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung,
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt.
- (3) Beim Aufnahmeantrag Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. aktiven Mitgliedern,
 2. Fördermitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Für Fördermitglieder steht die Unterstützung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/ Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod,
 4. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und ist frühestens zum 31.12. des Eintrittsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,
1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 4. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- (4) Der Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot können auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Sie werden dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und sind mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss und das befristete Teilnahmeverbot besteht das Recht des Widerspruchs.
- (6) Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch

entscheidet bei Ausschluss wegen Zahlungsverzugs der erweiterte Vorstand.

- (7) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (9) Die Beendigung befreit nicht von der Erfüllung noch ausstehender Ansprüche.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die bei unterschiedlichen Mitgliedschaften sowie von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern in unterschiedlicher Höhe erhoben werden dürfen.
- (2) Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Kursgebühren, sportartspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (3) Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zusatzbeiträge für einzelne, ständige Sportangebote dürfen max. 50% des Jahresbeitrages betragen.
- (5) Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (8) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden.

Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

- (9) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
- (10) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (11) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren sowie den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (12) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Jugendversammlung,
5. der Jugendvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
 5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 8. Entscheidungen über den Widerspruch gegen den Ausschluss.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (11) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (12) Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
- (13) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (14) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 1. der/ dem 1. Vorsitzenden,
 2. der/ dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem 1. Finanzvorstand,
 4. der/ dem 1. Geschäftsführer/ in,

5. dem Sportvorstand.
- (2) Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zu einem Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,00 die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist, sofern dieses Rechtsgeschäft nicht im genehmigten Haushaltsplan verankert ist. Ein Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert von mehr als € 12.000,00 bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung, sofern dieses Rechtsgeschäft nicht im genehmigten Haushaltsplan verankert ist. Alle notwendigen Rechtsgeschäfte zur Erfüllung des genehmigten Haushaltsplans bedürfen keiner Genehmigung oder Zustimmung durch irgendwelche Gremien.
- (4) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und deren Stellvertreter,
 2. bis zu 2 Vertretern der Sportjugend,
 3. der Referentin/ dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 4. dem Vorsitzenden des Ältestenrates.
 Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt das Vorstandsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (8) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (9) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt worden, so darf der geschäftsführende Vorstand
1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist oder die für die Verwirklichung des Vereinszwecks unaufschiebbar sind oder
 2. Maßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze vorgesehen waren, fortsetzen.
- Darüber hinaus darf der geschäftsführende Vorstand Ausgaben bis zu 1/4 des Gesamtbetrags der im Haushaltsplan des Vorjahres festgesetzten Ausgaben derselben Art leisten.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
- (11) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage

auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Übersteigt die Vergütung den Freibetrag des § 26 Nr. 26a Einkommensteuergesetz entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Höhe; die Vertragsgestaltung im Übrigen bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

- (14) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 1. der Jugendvorstand und
 2. die Jugendversammlung.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Fachschaften

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Fachschaften eingerichtet werden. Die Fachschaften sind recht-

lich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Fachschaften.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Ältestenrats wird durch diesen selbst gewählt. Zu den Obliegenheiten des Ältestenrates gehört die Schlichtung von Streitigkeiten. Bei der Durchführung von Ehren- und Ausschlussverfahren ist der Ältestenrat zu hören.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein oder den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2016 beschlossen.

Krefeld, 06. Mai 2016

Rainer Godry
Stellv. Vorsitzender

Karin Klein
Geschäftsführerin